

Reduktion von Staubemissionen

Zielsetzung

Aufgrund der zunehmenden Luftbelastungen durch Feinstaub sind effiziente Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich. Als wesentliche Verursacher gelten nach derzeitigen Erkenntnissen die Industrie, der Verkehr, die Erzeugung von Raumwärme und die Landwirtschaft. Ziel dieses Förderschwerpunktes ist es, insbesondere die Staubemissionen (und damit auch die Feinstaubemissionen) im industriellen und gewerblichen Anlagenbereich (einschließlich Baustellenbereich) sowie im Bereich der Baumaschinen und -geräte zu reduzieren.

Zielgruppe

Sämtliche natürliche und juristische Personen, insbesondere

- Unternehmen zur Ausübung von gewerbsmäßigen Tätigkeiten (jedoch nicht auf GewO beschränkt);
- Einrichtungen der öffentlichen Hand in der Form eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit;
- Energieversorgungsunternehmen.

Förderungsgegenstand

In Eigeninitiative gesetzte

- Maßnahmen zur Reduktion von Staubemissionen, insbesondere PM10;
- Nachrüstung von Abgasnachbehandlungssystemen zur Reduktion der Partikelemission bei Baumaschinen und -geräten gemäß der VERT-Filterliste des Schweizer Bundesamtes für Umwelt BAFU.

Hinweis: Die Förderungsaktion Reduktion von Staubemissionen ist mit 31.12.2008 befristet.

Der Aufbau eines Umweltmanagementsystems nach EMAS kann als förderungsfähige Vorleistung anerkannt werden, wenn sich die zur Förderung eingereichte Maßnahme aus dem Ergebnis der 1. Umweltprüfung bzw. aus dem Umweltprogramm ableiten lässt. Bezüglich detaillierter Förderungsvorgaben wird auf das entsprechende Informationsblatt zur EMAS-Förderung verwiesen.

Förderungsbasis

- „De-minimis“-Förderung¹: Förderungsbasis sind die gesamten umweltrelevanten Investitionskosten;
- Förderung über der „de-minimis“-Grenze: Förderungsbasis sind die umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten.
 - Die umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten sind im Falle der Anpassung an nationale Normen, für die keine relevanten Gemeinschaftsnormen bestehen, jene Kosten, die zur Erreichung des Umweltschutzzieles auf Grund der nationalen Norm erforderlich sind;

¹ Definition „de-minimis“-Förderung: Sämtliche als „de-minimis“-Förderung gewährten Förderungen zugunsten eines Unternehmens bis zu einem maximalen Ausmaß von 200.000,- Euro innerhalb von drei Steuerjahren.

- Im Falle der Anpassung an nationale Normen, die strenger als die relevanten Gemeinschaftsnormen sind, sind umweltrelevant nur jene Kosten, die über die Kosten zur Anpassung an die Gemeinschaftsnorm hinausgehen;
- Bestehen weder nationale noch gemeinschaftsrechtliche Normen, werden die gesamten Kosten, die zur Erreichung des freiwillig angestrebten Umweltschutzzieles erforderlich sind, anerkannt.

Sofern es im Rahmen der zu fördernden Maßnahmen zu Kapazitätsausweitungen kommt, werden diese proportional in Abzug gebracht.

Förderungssatz

Der jeweilige Förderungssatz ist abhängig von der Art der durchgeführten Maßnahme.

Standardförderungssatz:

- „De-minimis“-Projekte:
 - Maßnahmen zur Reduktion von Staubemissionen, insbesondere PM10, im industriellen und gewerblichen Bereich (einschließlich Baustellenbereich): max. 25 % der gesamten umweltrelevanten Investitionskosten;

Es kann ein Zuschlag von bis zu 5 % gewährt werden, wenn:

- die Maßnahmen in einem Sanierungsgebiet nach IG-L gesetzt wird, oder
 - zusätzliche Maßnahmen zur Reduktion der Gesamtstaubemission von mindestens 90 % erfolgen und weitergehende Maßnahmen zur Reduktion von diffusen Staubemissionen gesetzt werden oder
 - gleichzeitig mit der Maßnahme zumindest 50 % der gesamten mit Diesel betriebenen LKW-Flotte des Unternehmens mit Abgasnachbehandlungssystemen zur Reduktion der Partikelemissionen ausgestattet werden
- Nachrüstung von Abgasnachbehandlungssystemen zur Reduktion der Partikelemission für Baumaschinen und -geräte: max. 50 % der gesamten umweltrelevanten Investitionskosten;
- Projekte über „de-minimis“:
 - Maßnahmen zur Staubreduktion im industriellen Bereich, insbesondere PM10, im industriellen und gewerblichen Bereich (einschließlich Baustellenbereich): max. 30 % der umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten, jedoch max. 25 % bzw. 30 % (einschließlich Zuschläge – siehe oben) der gesamten umweltrelevanten Investitionskosten;
 - Nachrüstung von Abgasnachbehandlungssystemen zur Reduktion der Partikelemission für Baumaschinen und -geräte: max. 30 % der gesamten umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten.

Förderungsvoraussetzungen

- Das Ansuchen muss vor Baubeginn bzw. Liefertermin bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH einlangen;
- Die gesamten umweltrelevanten Investitionskosten müssen mindestens 10.000,- Euro betragen.

Erforderliche Unterlagen

Bitte überprüfen Sie anhand folgender Liste die Vollständigkeit Ihres Förderungsansuchens. Sämtliche Formblätter und weiterführende Informationen finden Sie unter www.publicconsulting.at/foerdermappe_ufi.htm

- **Förderungsansuchen** – das vollständig ausgefüllte und firmenmäßig gefertigte Ansuchenformblatt;
- **Technisches Datenblatt** - das vollständig ausgefüllte Technische Datenblatt für die Reduktion von Staubemissionen gemäß Formblatt;
- **Technische Beschreibung** der beantragten Maßnahme, Zeitplan zur Projektumsetzung;
- **Kostenaufstellung** – eine detaillierte Kostenaufstellung zur beantragten Maßnahme sowie hierauf bezugnehmende Kostenvoranschläge, Angebote und Vergleichsangebote;
- **Bericht des Kreditinstituts** – der von einem Kreditinstitut unterfertigte Bericht gemäß Formblatt (ist auch zu übersenden, wenn die Maßnahme durch Eigenmittel finanziert wird);
- **Gewerbeschein** und aktueller **Auszug aus dem Firmenbuch** bzw. Vereins- bzw. Genossenschaftsregister (soweit vorhanden);
- **„De-Minimis“-Formblatt** - „Angaben zur „De-minimis“-Förderung (nur erforderlich, wenn eine „De-Minimis“-Förderung beantragt wird).

zusätzlich sind bei Abgasnachbehandlungssystemen von Baumaschinen und –geräten folgende Unterlagen vorzulegen:

- **Angaben zur Ermittlung des Umwelteffekts** - bei Baumaschinen und –geräten ist deren durchschnittliche jährliche Einsatzdauer, die Motorleistung in kW und deren bisheriges Betriebsalter anzugeben;
- **Eigentumsnachweis** - Nachweis, dass sich die Baumaschinen bzw. -geräte im Eigentum des Förderwerbers befinden (z.B.: Zulassungsschein).

zusätzlich sind bei ortsfesten Anlagen folgende Unterlagen beizubringen:

- **Genehmigungen, Bescheide** – alle Genehmigungen bzw. Bescheide für den Bau und Betrieb der Anlage;
- **Angaben zur Ermittlung des Umwelteffekts** - Emissionsgutachten zur Darstellung der Situation vor Umsetzung der Maßnahme.

Bei **Contracting- oder Leasingfinanzierten Maßnahmen** ist dem Förderungsansuchen weiters der Contracting- oder Leasingvertrag beizulegen.

Bei Ansuchen von **Gebietskörperschaften** (Gemeinden, Städte,...) ist dem Förderansuchen eine Bestätigung der Gemeindeaufsicht beizulegen, dass ein Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit vorliegt.

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf auf Aufforderung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vorzulegen.

Formblätter sind bei allen Kreditinstituten und bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (<http://www.publicconsulting.at>) erhältlich.

Informationen erteilt die Kommunalkredit Public Consulting GmbH: DI Karin Schweyer, Telefon: 01/31 6 31-274, Fax: 01/31 6 31-104, E-mail: k.schweyer@kommunalkredit.at, Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien.